

Mietvertrag

Pontonierdepot Baden



Mieter

Name und Vorname oder Organisation

Adresse

PLZ / Ort

Telefonnummer

Verantwortliche Person

Name und Vorname

Geburtsdatum

Adresse

PLZ / Ort

Handynummer (zwingend)

E-Mailadresse

Anlassart

Was für ein Anlass wird durchgeführt?

Datum

Gewünschtes Datum

Das Pontonierdepot wird nur für eintägige Anlässe am Wochenende (Samstag oder Sonntag) vermietet. Die Schlüsselübergabe erfolgt in Vereinbarung mit dem Hüttenwart. Weitere Informationen siehe Benützungsreglement unter Punkt «Mietdauer» und «Schlüsselübergabe».

Mietpreis netto innert 10 Tagen CHF 650.—

Schlüsseldepot in bar CHF 200.—

Der Mieter / die verantwortliche Person (nachfolgend der Mieter) bestätigt, die beiden nachfolgenden Anhänge gelesen zu haben und diese ausnahmslos zu befolgen. Diese sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.

Der Mieter stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Mieter erklärt, das Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ort / Datum

Unterschrift Mieter / verantwortliche Person



1. Zweckbestimmung

Das Pontonierdepot Baden steht für kulturelle, feierliche und gesellige Anlässe und Versammlungen zur Verfügung, wobei kulturelle Veranstaltungen bevorzugt werden. Kommerzielle Anlässe (z.B. mit Eintrittsgeld, kostenpflichtige Bewirtung, etc.) ohne explizite Absprache mit den Pontonieren Baden sind verboten.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Vermietung des Pontonierdepots liegt bei den Pontonieren Baden. Zuständig für Vermietungen, Reservation, Übergabe, Rückgabe, Abrechnung sowie Sonderdienstleistungen ist ausschliesslich der Hüttenwart.

vermietung@pontonierebaden.ch

3. Benützungsrecht

Für die Benützung des Pontonierdepots ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten. Ein Recht auf eine Vermietung besteht nicht, die Pontoniere Baden behalten sich vor, Anfragen grundlos abzulehnen.

4. Mietdauer

Das Pontonierdepot wird nur für eintägige Anlässe am Wochenende (Samstag oder Sonntag) vermietet. Für zweitägige Anlässe ist die doppelte Mietgebühr zu bezahlen. Zum Einrichten und Aufräumen steht das Depot ab Freitagabend bis Dienstagabend dem Mieter zur Verfügung.

An Aufbau- und Reinigungstagen besteht kein exklusives Nutzungsrecht. Insbesondere aber nicht ausschliesslich ist am Freitagabend aufgrund des Trainings mit erhöhter Nutzung durch die Pontoniere und Einschränkungen zu rechnen. Sollten weitere Aufbau- / Reinigungstage benötigt werden, so wird pro Tag zusätzlich CHF 100.— verrechnet.

5. Sorgfaltspflicht

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Das Verwenden von Schrauben, Nägeln, Tacker oder sonstigen Befestigungsmitteln, welche Beschädigungen hinterlassen, ist im ganzen Pontonierdepot verboten. Die vorhandene Dekoration im Innenraum ist zu belassen. Tische und Stühle vom Innenraum dürfen nicht ins Freie getragen werden. Zu diesem Zweck stehen Festbankgarnituren zur Verfügung. Eine Veränderung der Tischordnung ist vorgängig mit dem Hüttenwart abzusprechen.

Jegliche Beschädigungen (z.B. Mobiliar, Inventar wie Geschirr oder Gebäude) sind dem Hüttenwart bei Rückgabe des Schlüssels zu melden und werden in Rechnung gestellt.

Die Umgebung des Pontonierdepots und im Speziellen die Limmat sind in jeder Beziehung zu schonen. Es ist verboten Material jeglicher Art unsachgemäss zu entsorgen. Im Aussenbereich ist unbedingt auf Beschallungsanlagen zu verzichten. Auf Anwohner ist besonders Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen des Pontonierdepots ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster geschlossen und die Lichter gelöscht sind.

6. Nachtruhe / Klagen

Die Gesetzliche Nachtruhe ist einzuhalten. Mieter, deren Benehmen Anlass zu Klagen gibt, kann die Benützung des Pontonierdepots verweigert werden. Wird durch Verschulden des Mieters die Polizei aufgeboden wird in jedem Fall eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.— in Rechnung gestellt.

7. Videoüberwachung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass das Pontonierdepot zum Schutz der Immobilie Video überwacht wird. Die Videokameras im und am Depot dürfen zu keiner Zeit in ihrer Funktion beeinträchtigt werden (z.B. abschalten, abdecken, etc.). Nichteinhalten wird mit einer Umtriebsentschädigung von CHF 200.— in Rechnung gestellt.

8. Fluchtwege

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Fluchtweg (Ausgang) während der Nutzung nicht verschlossen und nicht durch Material verstellt wird. Er hat dies laufend zu überwachen.

9. Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt in Vereinbarung mit dem Hüttenwart. Der Schlüssel des Pontonierdepots wird nur gegen ein Depot von CHF 200.— in bar ausgehändigt. Das Depot ist im Mietpreis nicht enthalten und wird bei ordnungsgemässer Rückgabe wieder freigegeben und ansonsten als Anzahlung für weitere Umtriebe einbehalten.

10. Parkplatzsituation / Zufahrt

Auf dem Vorplatz, wie auch dem Grünstreifen entlang des Ländliwegs gehört Platz für zwei Autos zum Pontonierdepot. Diese Parkplätze sind vor allem für die Anlieferung gedacht. Dieser Platz ist nicht garantiert und kann von anderen Vermietungen in der Nähe bereits besetzt sein. Anspruch auf einen Gratisparkplatz besteht nicht.

Parkplätze für Gäste sind entlang des Ländliwegs (Parkuhren) und im Parkhaus Ländli vorhanden. Das Befahren des Kiesweges direkt zum Depoteingang ist nur mit einem PKW von max. 3.5 Tonnen bis vor die erste Wasserrinne erlaubt. Schäden an Dach, Wasserrinnen oder ähnlichem werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Es ist in jedem Fall darauf zu achten die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit freizuhalten.

11. Reinigung

Die Reinigung der Anlage wird vom Mieter selbst vorgenommen und hat nach der Checkliste Endreinigung zu geschehen. Bei nicht ordnungsgemässer und unzureichender Reinigung ist der Hüttenwart ermächtigt, eine Reinigungsfirma zu beauftragen und die dabei entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

12. Entsorgung / Kehricht

Der Kehricht ist gesetzeskonform durch den Mieter zu seinen Lasten zu entsorgen. Ein Container oder ähnliches ist nicht vorhanden.

13. Reservationen

Reservationen für das aktuelle Jahr werden ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres entgegengenommen.

14. Wegweiser

Alle durch den Mieter aufgehängten Wegweiser (z.B. Ballone, Farbbänder) müssen wieder entfernt werden. Nichteinhalten wird in Rechnung gestellt.

15. Gebührentarife

15.1. Benutzungsgebühren

Die Grundgebühr wird jährlich durch die Generalversammlung der Pontoniere Baden festgelegt. Sie beträgt momentan CHF 650.—

15.2. Ausnahmeregelung

Mitglieder der Pontoniere Baden können das Pontonierdepot einmal pro Jahr zum Betrag von CHF 50.— mieten.

15.3. Benützung zu kommerziellen Zwecken (Spezialfälle)

Spezialfälle werden von Fall zu Fall durch den Vorstand der Pontoniere Baden und den Hüttenwart geregelt. Ohne explizite Abmachungen sind keine kommerziellen Anlässe erlaubt.

15.4. Gebühr für zusätzliche Aufwendungen

Werden durch Nichteinhalten der Vorschriften oder Auflagen zusätzliche Umtriebe verursacht, können die Pontoniere Baden eine Umtriebsentschädigung gemäss effektivem Aufwand erheben.

16. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Benützung des Pontonierdepots entstehen. Die Pontoniere Baden lehnen jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Pontonierdepots entstehen, ab. Wir weisen ausdrücklich auf die Gefahren bedingt durch die Lage des Pontonierdepots an und auf dem Wasser hin. Das Betreten der Boote ist strengstens untersagt.

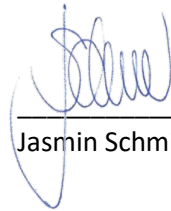
Bei falschen Angaben im Mietvertrag oder nicht korrekter Umsetzung der Angaben behalten sich die Pontoniere Baden vor, die Veranstaltung ohne Entschädigungspflicht zu schliessen und eine Umtriebsentschädigung von mindestens CHF 200.— geltend zu machen.

Baden, 1. Januar 2023

Pontoniere Baden



Patrick Bösch, Präsident



Jasmin Schmid, Kassierin

Checkliste Endreinigung Pontonierdepot Baden



17. Küche

- Boden saugen
- Boden feucht aufnehmen
- Ablage (Chromstahl) reinigen
- Sonstige Verschmutzungen reinigen (z. B. Kühlschrank / Backofen)
- Geschirr / Besteck reinigen und wegräumen

18. Stube

- Boden saugen (nicht feucht aufnehmen!)
- Stühle nicht hochstellen (Tische werden verkratzt)
- Sonstige Verschmutzungen reinigen

19. WC

- Boden saugen
- Alle WCs und Pissoir mit WC-Reiniger reinigen
- Lavabo und Spiegel reinigen
- Sonstige Verschmutzungen reinigen

20. Terrasse

- Terrasse mit Besen fegen
- Benutzte Tische reinigen
- Sonstige Verschmutzungen reinigen

21. Sonstiges

Jegliche weiteren selbst verursachten Verschmutzungen sind fachgemäss zu reinigen. Verlorenes oder beschädigtes Material sowie jegliche weiteren Schäden sind zu melden.